

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der Firma Kulturgut Haus Nottbeck GmbH**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt die Firma Kulturgut Haus Nottbeck GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Warendorf.

### **§ 2**

#### **Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit**

1. Der Kreis Warendorf hat das denkmalgeschützte ehemalige Rittergut Haus Nottbeck verbunden mit der erbvertraglichen Auflage geerbt, es im Interesse der Heimat- und Kulturpflege in eigener Regie auf Dauer zu erhalten.

Zweck der Gesellschaft ist es, Haus Nottbeck im Sinne dieser Vorgaben der Allgemeinheit als musisch-kulturelle Begegnungsstätte zur Verfügung zu stellen und dadurch Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie Bestrebungen, diese Bereiche zu verbinden, zu fördern.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Warendorf, der es zu den in den in § 2 Ziffern 1 und 2 beschriebenen Zwecken zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Auf- und Ausbau der denkmalgeschützten Hofanlage des ehemaligen Rittergutes Haus Nottbeck zu einer kulturellen Begegnungsstätte mit den Schwerpunkten „Westfälische Literatur“ und „Musiktheater“ sowie Betrieb und Unterhaltung der Einrichtung.  
Dies beinhaltet die Vermietung, Verpachtung und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Nutzung als Museum, Proben-, Aufführungs-, Tagungs- und Ausstellungsort. In den Schwerpunktbereichen sollen zudem Dokumente in Wort, Bild und Ton gesammelt, erstellt und der Öffentlichkeit präsentiert und zur Verfügung gestellt werden.
2. Eingebunden werden sollen vor allem Vereine, Verbände und Institutionen aus dem gesamten westfälischen Raum und darüber hinaus, die mit dem Gesellschaftszweck zu verbindende Zielsetzungen verfolgen.
3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die mit dem Geschäftszweck zusammenhängen oder diesen fördern.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### **§ 4**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Stammkapital, Stammeinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).
2. Hiervon haben als Stammeinlage übernommen:  

der Kreis Warendorf	46.000,00 DM
der Verein der Freunde und Förderer des	

Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM
der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM
der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM
die Burgbühne Stromberg e. V.	500,00 DM
die Schule für Musik im Kreis Warendorf e. V..	1.000,00 DM

3. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt worden.

## **§ 6**

### **Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht**

1. Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, von Teilen von Geschäftsanteilen, die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
2. Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ein, wenn ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußert wird.
3. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils errechnet sich das zu gewährende Entgelt ausschließlich nach der Höhe der Stammeinlage. Ein darüber hinausgehender Erstattungsanspruch besteht nicht.

## **§ 7**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die jeweils Alleinvertretungsvollmacht besitzen.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Vorstehende Regelung der Ziffern 1 und 2 gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
4. Den Geschäftsführern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.  
Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief, Telefax oder per E-Mail. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.
3. Den Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf oder ein von dem Kreistag des Kreises Warendorf benannter Vertreter. Er bzw. sein Vertreter ist zugleich Repräsentant der Gesellschaft.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, dass sie mindestens mehr als drei Viertel aller Stimmen der Gesellschafter in sich vereinen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes bestimmt ist.  
Je volle 500 DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.  
Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich vergeben.
6. Die zur Vertretung des Kreises Warendorf bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreises Warendorf gebunden (z. B. Kreistag, Kreisausschuss). Die gem. § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises Warendorf zu verfolgen. Sie haben den Kreistag des Kreises Warendorf über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreises Warendorf haben sie das Amt jederzeit niederzulegen.

7. Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (hybrid) durchgeführt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Die Geschäftsführung hat sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen, wenn Beschlüsse nicht in der Gesellschafterversammlung gefasst wurden.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.
9. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) Verwendung des Bilanzgewinns und Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes;
  - c) Wahl des Abschlussprüfers;
  - d) Entlastung der Geschäftsführung;
  - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
  - f) Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen;
  - g) Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
  - h) Zustimmung zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan;
  - i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - j) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - k) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
  - l) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - m) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Aufstellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes;
  - b) Übernahme neuer Aufgaben;
  - c) Schenkung und Verzicht auf fällige Ansprüche;
  - d) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten;

- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung erstellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Zur Zustimmung erforderlich sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan sowie eine Stellenübersicht. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrecht**

1. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und – soweit gesetzlich erforderlich - zu prüfen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.
2. In dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechende § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen.
3. Sofern ein Lagebericht nicht aufzustellen ist, hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung in derselben Sitzung, in der der Jahresabschluss zu Feststellung vorgelegt wird, schriftlich zur Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dabei ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechende § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, der Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung gem. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bedarf keiner Vorlage an den Abschlussprüfer.
4. Eine Vorlage an den Abschlussprüfer zur Prüfung erfolgt unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung mindestens für jeden zweiten Jahresabschluss.
5. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
6. Den Gesellschaftern werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW.

## **§ 14**

### **Beendigung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft endet bei Wegfall ihres Zwecks oder aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss zur Beendigung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der Stimmen gefasst werden.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden.
2. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftervertrages gleichermaßen angesprochen.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die gültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend zu abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
5. Soweit dieser Vertrag nichts abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.